

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (2)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1944

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

IV.

Nur bei behördlichem Zwang zum Eintritt in eine Anstalt oder zum Verbleiben in einer solchen liegt konkordatliche Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Konkordates vor, tatsächliche Unfreiheit des Willens der betr. Person genügt nicht für den konkordatlichen Begriff der Anstaltsversorgung. — Wird von einer Behörde der gebotene Zwang nicht ausgeübt und unterlassen, um der Wirkung von Art. 2, Abs. 2 des Konkordates zu entgehen, wäre allerdings vom Grundsatz, daß nur bei behördlichem Zwang Anstaltsversorgung anzunehmen sei, abzuweichen (Zürich c. Aargau, i. S. V. M., vom 13. Dezember 1943).

In tatsächlicher Beziehung:

V. M., geboren 14. Februar 1884, von A., Kanton Aargau, ist 1904 in O., Kanton Zürich, zugezogen. Ab 1935 hielt sie sich in der Anstalt Gnadenthal im Kanton Aargau auf. Ab 1. April 1943 mußte sie unterstützt werden und am 22. August 1943 ist sie gestorben. — Bei ihrem Eintritt in die Anstalt bestand folgende Sachlage. Sie war nach 30 Jahren Arbeit als Spulerin durch Alterserscheinungen unbehilflich geworden, hörte und sah schlecht. Sie hatte etwelche Ersparnisse und verfügte über eine von der Arbeitgeberin ausgesetzte Rente. Ihr Eintritt in eine Anstalt war gegeben. Es wurde damit gerechnet, daß sie während langer Zeit aus eigenen Mitteln und der Rente würde leben können (in Wirklichkeit war dies auch während rund 8 Jahren der Fall). Bei langem Leben mußte wohl mit der Notwendigkeit von Zuschüssen der Armenfürsorge gerechnet werden. Die wohnörtlichen Behörden nahmen sich ihrer durch Bestellung eines Beistandes an; am 5. September 1935 schrieb die Vormundschaftsbehörde von O. an die naheliegende Anstalt Gnadenthal, Kanton Aargau, Frl. M. möchte dort untergebracht werden, weil sie alleinstehend sei und sich oft nicht mehr selbst zu helfen wisse. „Die Anstaltskosten würden durch den bestellten Beistand bestritten, zum Teil aus den noch vorhandenen Mitteln der Verbeiständeten und soweit nötig durch unsere Armenpflege.“ Auf den zustimmenden Bescheid der Anstalt hin wurde dann Frl. M. durch den Beistand der Anstalt zugeführt.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

1. Rechtlich fragt sich, ob der Eintritt von V. M. in die Anstalt als „Versorgung“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Konkordates zu gelten habe, oder ob darin ein Wegzug aus dem Kanton Zürich im Sinne von Art. 12 zu erblicken sei, wobei sich im letztern Fall die weitere Frage stellen würde, ob der Wegzug unzulässigerweise veranlaßt oder begünstigt worden sei.

2. Es steht fest, daß nicht etwa jeder Pflegling einer Anstalt als anstaltsversorgt im Sinne von Art. 2 Abs. 2 gelten kann. „Versorgung“ heißt hier nicht bloßes Geborgensein, Wohlversorgtsein, es setzt vielmehr behördliche Einweisung in die oder Festhaltung in der Anstalt voraus. Nicht anstaltsversorgt im Sinne des Konkordates ist demnach eine Person, die sich aus eigenem freien Willen in eine Anstalt begibt. Im vorliegenden Fall war der Aufenthalt in der Anstalt kein Zwangsaufenthalt. Fr. M. ist nicht auf behördlichen Befehl in die Anstalt eingetreten, wie etwa bei Versorgung eines Bevormundeten oder Versorgung eines Unterstützten durch die Armenfürsorge. Sie war rechtlich frei in ihrem Willen und der Eintritt in die Anstalt bedurfte ihrer Zustimmung. — Nun macht aber Aargau geltend, sie sei in einem hilflosen Zustand gewesen, ein klarer Wille habe faktisch nicht mehr bestanden, weshalb die Behörde für sie gehandelt habe. Es fragt sich somit, ob für den Begriff der Anstaltsversorgung auch faktische Unfreiheit des Willens genüge. Würde diese Frage bejaht, dann müßte jeweilen festgestellt werden, in welchem Maße die Behörde den rechtlich freien Willen der Person beeinflußt hätte. Damit würde aber der Begriff der konkordatlichen Anstaltsversorgung jede klare Abgrenzung verlieren. Die Beeinflussung durch die Behörde kann zwischen freundlichem Rat und beharrlichem Druck in allen Farben schillern. Meist wird sich auch nicht oder nur sehr schwer und unsicher feststellen lassen, inwieweit die Person in mehr oder minder blindem Vertrauen auf die Behörde sich deren Rat gefügt oder wirklich ihr Interesse selbständig erwogen hat. So ist es auch im vorliegenden Fall. V. M. mag recht unbeholfen gewesen sein, schon infolge Abnahme des Gehörs und des Augenlichtes, wie weit aber ihre intellektuelle Unbeholfenheit ging und ob sie noch imstande war, ihre Interessen einigermaßen selbständig zu beurteilen, ist heute nicht mehr feststellbar.

Das Departement war in seiner Entscheidungspraxis stets bemüht, möglichst klar umschriebene Begriffe zu verwenden. Man wird damit allerdings der Besonderheit des Einzelfalles weniger gerecht. Das ist aber hier von untergeordneter Wichtigkeit. Wenn auch gelegentlich ein Kanton unter der Härte einfacher und klarer Begriffe zu leiden hat, gleicht sich das zwischen den Kantonen mit der Zeit aus. Weit wichtiger ist, daß das Konkordat bei einfachen und klaren Begriffen für die zahlreichen, häufig juristisch wenig geschulten Behörden, namentlich der Gemeinden, leichter zu handhaben ist und weniger zu Streit Anlaß gibt.

3. Gegen die Annahme von Anstaltsversorgung auch bei Beeinflussung des rechtlich freien Willens durch eine Behörde spricht ferner folgender Grund: In der wichtigen Auswahl der richtigen Anstalt, namentlich für eine dauernde Versorgung, sind die meisten unbehilflich, auch sonst sehr willensfreie und intellektuell hochstehende Personen, weil ihnen die nähere Kenntnis der in Frage kommenden Anstalten, ihrer besondern Eignung, ihrer Tarife usw. abgeht. (Mit Ausnahme etwa von Geistlichen und Ärzten.) Die Armen- und Vormundschaftsbehörden sind hier infolge ihrer besonderen Sachkenntnis die natürlichen Ratgeber und es ist zum mindesten ihre moralische Pflicht, helfend einzugreifen, auch wenn es sich nicht um Bevormundung oder Armenfürsorge handelt. In der

Erfüllung dieser Pflicht, — die im vorliegenden Falle sachgemäß und lobenswert geschehen ist —, sollte die Behörde nicht durch das Risiko gehemmt werden, daß dann unter Umständen Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 angenommen würde.

4. Von dem Grundsatz, daß nur bei behördlichem Zwang Anstaltsversorgung anzunehmen ist, wäre allerdings dann abzuweichen, wenn die Behörde zwar den Zwang ausüben könnte und müßte, es aber unterläßt, um der Wirkung von Art. 2 Abs. 2 (Fortdauer des Konkordatswohnsitzes) zu entgehen. So insbesondere wenn die durch die Verhältnisse gebotene Bevormundung einer Person unterlassen würde. Im vorliegenden Fall ist aber nicht dargetan, daß V. M. hätte bevormundet werden müssen. Sie hat bis zum Eintritt in die Anstalt in der Fabrik gearbeitet.

5. Aargau macht endlich eventuell geltend, die Gemeinde habe den Wegzug veranlaßt oder begünstigt. Art. 12 Abs. 3 ist jedoch nicht anwendbar, denn es besteht kein Zweifel darüber, daß die Unterbringung von V. M. in der Anstalt Gnadenthal in deren wohlverstandenen Interesse lag.

6. Das Schreiben der Vormundschaftsbehörde von O. vom 5. September 1935 ist ohne rechtliche Bedeutung für den vorliegenden Entscheid. Die, von Zürich verneinte, Frage, ob es eine Kostengarantie enthalte, muß offen bleiben; denn auch wenn eine solche gegeben worden wäre, hätte dies an der Freiwilligkeit des Eintrittes von V. M. in die Anstalt nichts geändert. Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn diese Erklärung den verbindlichen Willen bekundet hätte, den Fall freiwillig auch weiterhin konkordatlich zu behandeln. Das kann aber nicht angenommen werden angesichts der Tatsache, daß das Schreiben nicht von einer Armenfürsorgebehörde ausging und nicht an eine solche gerichtet war. Die Frage, welche rechtlichen Verpflichtungen allenfalls aus diesem Schreiben entstanden sein mögen, fällt daher nicht in den Rahmen des Konkordates und die konkordatliche Schiedsinstanz ist nicht zuständig, sie zu entscheiden.

7. Das Gesagte führt zu folgenden Schlüssen:

Weil V. M. nicht anstaltsversorgt im Sinne von Art. 2 Abs. 2 war, und weil Art. 12 Abs. 3 nicht anwendbar ist, hat ihr Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich mit dem Eintritt in die Anstalt aufgehört, der Rekurs des Kantons Zürich muß daher geschützt werden mit der Feststellung, daß Zürich an die seit dem 1. April 1943 entstandenen Fürsorgekosten nicht konkordatlich beizutragen verpflichtet ist.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird gutgeheißen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

3. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Halbgeschwister sind den vollbürtigen Geschwistern hinsichtlich der Beitragspflicht gleichzustellen. — Der Verwandtenbeitrag bestimmt sich u. a. nach den gegenwärtigen und zukünftigen Verdienstverhältnissen des Pflichtigen. — Begriff der „günstigen Verhältnisse“ bei Freierwerbenden.*

Am 9. August 1943 hat der Regierungsstatthalter von B. den H., Bäckermeister in B., auf Begehren der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern zu einem monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 40.— an seinen Halbbruder M., verurteilt. Diesen Entscheid hat der Gesuchsgegner innert nützlicher Frist an den